RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

DER MINISTER

Herrn Präsidenten
des Landtags
Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/5806
VORLAGE

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

30. November 2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
224-0008#2019/0003-0301 343 Bitte immer angeben!		Philipp Staudinger Philipp-Staudinger@mdi.rlp.de	06131 16-3432 06131 16-17 3432

Sitzung des Innenausschusses am 31.10.2019
TOP 11: Italienische Mafia-Mitglieder dürfen in Rheinland-Pfalz bleiben
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 17/5441 -

Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Hendrik,

in der Sitzung des Innenausschusses am 31.10.2019 wurde zu TOP 11 schriftliche Berichterstattung vereinbart. Ich bitte Sie, den nachfolgenden Bericht den Mitgliedern des Innenausschusses zu übermitteln.

Am 15. August 2007 sind in Duisburg vor einem italienischen Restaurant sechs Personen erschossen worden. Soweit bekannt, wurden die Taten im Rahmen einer Fehde zweier verfeindeter Familien verübt, die der Organisierten Kriminalität in Italien zuzurechnen sind. Der Haupttäter ist im März 2009 in Amsterdam verhaftet und im Juli 2011 in Italien zu lebenslanger Haft verurteilt worden. Die Tat von Duisburg war Anlass, die Zusammenarbeit zwischen den deutschen und italienischen Strafverfolgungsbehörden zu intensivieren. In der Folge wurden durch die italienischen Behörden u. a. Listen mit mutmaßlichen Angehörigen der italienischen Organisierten Kriminalität übermittelt, die ihren Wohn- oder Aufenthaltsort in Deutschland haben.

Hierzu ist zunächst anzumerken, dass bereits die Zugehörigkeit zu einer Gruppierung der Organisierten Kriminalität gemäß Artikel 416 des italienischen Strafgesetzbuches eine Straftat darstellt. Eine vergleichbare Norm gibt es im deutschen Strafgesetzbuch nicht. Die im Rahmen des polizeilichen Erkenntnisaustausches aus Italien übermittelten Daten sind in Deutschland zudem nur dann gerichtsverwertbar, wenn die sachleitende italienische Staatsanwaltschaft einer solchen Verwendung zugestimmt hat. Da solche Informationen aufgrund des Bezuges zur italienischen Organisierten Kriminalität einem besonderen gesetzlichen Schutz unterliegen und die dortigen Strafverfolgungsbehörden den eigenen Verfahren aus naheliegenden Gründen regelmäßig den Vorrang einräumen, können aus Italien erlangten Daten nur selten als unmittelbare Grundlage für strafrechtliche Ermittlungen in Deutschland genutzt werden.

Daneben ist zu beachten, dass die bundesweit 585 Personen bzw. die 27 in Rheinland-Pfalz ansässigen Personen, die der italienischen Organisierten Kriminalität zugerechnet werden, nicht zwangsläufig auch tatsächlich Mitglieder solcher Gruppierungen sind. Teilweise handelt es sich hierbei auch um Personen, die lediglich Kontaktpersonen von Angehörigen der italienischen Organisierten Kriminalität sind.
Nur zu wenigen der 27 in Rheinland-Pfalz ansässigen Personen liegen strafrechtliche Erkenntnisse vor. Belastbare Fakten, die eine eindeutige Zuordnung der in Rede stehenden Personen zur italienischen Organisierten Kriminalität ermöglichen, liegen in der überwiegenden Zahl der Fälle ebenfalls nicht vor.

Für die Durchführung von strafrechtlichen Ermittlungen in Deutschland bedarf es somit grundsätzlich des Anfangsverdachts einer hier in Deutschland begangen Straftat. Dies gilt beispielsweise auch für den Tatbestand der Geldwäsche. Sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, werden durch die Strafverfolgungsbehörden alle taktisch gebotenen und rechtlich zulässigen Maßnahmen ergriffen, um die im Einzelfall im Raume stehenden Straftaten mit Nachdruck zu verfolgen.

Nach Artikel 21 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union hat jede Unionsbürgerin und jeder Unionsbürger das Recht, sich im Hoheitsgebiet der

Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Die Ausübung dieses Freizügigkeitsrechts unterliegt den Bedingungen und Beschränkungen der Durchführungsvorschriften, in erster Linie der sogenannten Freizügigkeitsrichtlinie. Diese Richtlinie fasst Rechte und Pflichten von Unionsbürgerinnen und -bürgern sowie ihren Familienangehörigen bei Einreise und Aufenthalt in anderen Mitgliedstaaten zusammen. Die Freizügigkeitsrichtlinie wird durch das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU) in nationales Recht umgesetzt. Aus § 2 Freizügkeitsgesetz/EU geht im Einzelnen hervor, nach welchen Maßgaben Unionsbürgerinnen und Unionsbürger freizügigkeitsberechtigt sind. Insbesondere, ob die Personen beschäftigt, arbeitssuchend, selbstständig tätig, nicht erwerbstätig mit ausreichenden Existenzmitteln, Familienangehörige einer Unionsbürgerin oder eines Unionsbürgers sind, oder über ein Daueraufenthaltsrecht verfügen.

Im Zuge der Beantwortung der Kleinen Anfrage 17/9667 wurde eine Abfrage bei den zuständigen Ausländerbehörden durchgeführt. Die Ausländerbehörden haben in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass sich alle Betroffenen in ihrem Zuständigkeitsbereich auf einen Freizügigkeitstatbestand berufen können. Die Landesregierung hat jedoch keine Kenntnis, welche Freizügigkeitstatbestände im Einzelfall einschlägig sind. Dieses bezieht sich auch auf die angesprochenen Freizügigkeitsrechte nach § 2 Abs. 3 FreizügG/EU (Art. 7 Abs. 3 Richtlinie 2004/38/EU). Danach bleibt das Freizügigkeitsrecht unter bestimmten Voraussetzungen erhalten, wenn Unionsbürgerinnen und Unionsbürger unverschuldet nicht mehr einer Erwerbstätigkeit nachgehen können. Nur wenn aufgrund objektiver Umstände davon auszugehen ist, dass die Unionsbürgerin oder der Unionsbürger in Wirklichkeit keinerlei ernsthafte Absichten verfolgt eine Beschäftigung aufzunehmen, kommt ein Wegfall der Arbeitnehmereigenschaft in Betracht.

Die Ausweisung von straffällig gewordenen EU-Ausländerinnen und EU-Ausländern ist nur unter strengen Voraussetzungen möglich. Sie genießen einen besonderen Ausweisungsschutz. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die eine Gefahr für die

öffentliche Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit darstellen, können unter den Voraussetzungen des § 6 FreizügG/EU ausgewiesen werden. Eine solche Ausweisung ist nur aus spezialpräventiven Gründen zulässig. Voraussetzung ist eine Gefahrenprognose, aus der sich das Vorliegen einer tatsächlichen und hinreichend schweren Gefährdung ergibt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Bei der Entscheidung sind insbesondere die Dauer des Aufenthalts in Deutschland, das Alter, der Gesundheitszustand, die familiäre und wirtschaftliche Lage, die soziale und kulturelle Integration in Deutschland und das Ausmaß der Bindungen zum Herkunftsstaat zu berücksichtigen.

Nach Erwerb eines Daueraufenthaltsrechts bedarf eine Verlustfeststellung „schwerwiegender Gründe". Nach einem Aufenthalt von zehn Jahren und bei minderjährigen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ist eine Verlustfeststellung nur bei „zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit" möglich, die regelmäßig erst bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von insgesamt fünf Jahren anzunehmen sind. Rechtmäßige Verlustfeststellungen kommen daher vor allem bei erheblichen Straftaten mit Wiederholungsgefahr in Betracht.

Die Bestrebungen der Bundesrepublik Deutschland, den im Freizügigkeitsrecht bestehenden Ausweisungsschutz zu verringern, hatten in den vergangenen Jahren auf europäischer Ebene keine Erfolgsaussichten. Eine zusätzliche Initiative der Landesregierung hätte daher keine Aussicht auf Erfolg.

Roger Lewentz